

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.11.2008

Geschäftszahl

2007/05/0310

Rechtssatz

Bei der Beurteilung, ob es sich bei eine Maßnahme um eine Umbaumaßnahme im Sinne des § 31 Abs. 1 zweiter Satz OÖ LStG handelt, durch die die Anlageverhältnisse nur unwesentlich verändert und die Schutzgüter des § 13 Abs. 1 leg. cit. sowie fremde Rechte nur in einem geringfügigen Ausmaß berührt werden, ist darauf abzustellen, ob diese Maßnahme den in § 31 Abs. 1 Z. 1- 3 leg.cit. aufgezählten Maßnahmen (Gehsteig- und Radfahrwegerrichtung, Errichtung einer Busbucht bzw einer Abbiegespur) in ihren Auswirkungen gleichzuhalten ist.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2008/05/0022